



SCHWIMMBEZIRK AACHEN e.V.

JUGENDORDNUNG

FÜR DEN

SCHWIMMBEZIRK

A A C H E N e. V.

Abschnitt	§§	Seite
Allgemeines.....	1	2
Mitgliedschaft.....	2	2
Organe	3	2
Bezirksjugendtag.....	4	3
Bezirksjugendausschuss	5	4
Änderung der Jugendordnung	6	5
Schlussbestimmungen	7	5

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmbezirks Aachen e. V. im SV NRW.
Durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend des Schwimmbezirks Aachen e. V. im SV NRW geregelt.
- (2) Die Jugend im Schwimmbezirk Aachen e. V. ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen der Schwimmvereine und -abteilungen (nachstehend "Vereine" genannt) des Schwimmbezirks Aachen e. V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Sie ist ein Organ des Schwimmbezirks Aachen e. V.
- Ihre Aufgaben sind:
- (a) Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - (b) Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
 - (c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
 - (d) Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
 - (e) Zeitgemäße Jugendpflege
 - (f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - (g) Pflege internationaler Verständigung
- (3) Die Schwimmjugend im Schwimmbezirk Aachen e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Schwimmbezirks Aachen e. V. zufließenden Mittel im Rahmen der hierzu vom Bezirksjugendtag gefassten Beschlüsse.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Schwimmjugend des Schwimmbezirks Aachen e. V. sind alle Mitglieder der Jugendabteilungen der Vereine bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle Erwachsenen, denen eine Aufgabe im Rahmen der Jugendarbeit durch die Bezirkssatzung übertragen worden ist.
- (2) Die Jugendabteilungen der dem Schwimmbezirk Aachen e. V. angeschlossenen Vereine werden durch die von der Jugend der Vereine gewählten Jugendwart*innen vertreten.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Schwimmjugend im Schwimmbezirk Aachen e. V. sind
- (a) der Bezirksjugendtag
 - (b) der Bezirksjugendausschuss

§ 4 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend im Schwimmbezirk Aachen e. V.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- (a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- (b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- (c) Entgegennahme des Berichtes des kassenprüfenden Vereines
- (d) Entlastung des Jugendausschusses
- (e) Wahl der Jugendwart*innen
- (f) Wahl der Jugendsprecher*innen
- (g) Wahl des kassenprüfenden Vereines
- (h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (i) Genehmigung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Schwimmjugend

- (2) Der Bezirksjugendtag setzt sich aus den von den Jugendabteilungen der Vereine gewählten Jugendwart*innen bzw. bestellten Vertretern zusammen.
- (3) Mitglieder des Jugendausschusses sind in dieser Eigenschaft auf dem Bezirksjugendtag stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (4) Die Stimmzahl der Vereine ergibt sich aus der Zahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 1. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme.
- (5) Die Vereine sollen zum Bezirksjugendtag eine ihrer Stimmzahl entsprechende Anzahl an Vertretern schicken. Auf einen anwesenden Vereinsvertreter können maximal zwei Stimmen verteilt werden.
- (6) Der Bezirksjugendtag tritt vor dem Bezirkstag zusammen.
Der Jugendausschuss entscheidet über Termin und Ort, sofern der Bezirksjugendtag keine andere Regelung getroffen hat.
- (7) Der Bezirksjugendtag ist von dem/ der Jugendwart*in mindestens **sechs** Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich durch Rundschreiben an alle Vereine einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (8) Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmbezirk Aachen e. V. oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses durch den Jugendwart*in einzuberufen.
Dabei ist wie bei § 4 Abs. (8) zu verfahren.
- (9) Anträge zum Bezirksjugendtag von den Jugendabteilungen der Vereine des Schwimmbezirk Aachen e. V. und vom Jugendausschuss müssen mindestens **vier** Wochen vorher gestellt werden. Sie sind schriftlich bei dem/ der Jugendwart*in einzureichen und zu begründen. Anträge müssen mindestens **zwei** Wochen vor dem Bezirksjugendtag den Vereinen bekanntgegeben worden sein.
- (10) Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Bezirksjugendtag.

- (11) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist beschlussfähig.
- (12) Zur Überwachung des Finanzwesens der Jugend im Schwimmbezirk Aachen e. V. ist vom Bezirksjugendtag in den geraden Jahren ein kassenprüfender Verein zu wählen, der zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren beruft. Diese haben die Kasse in dem laufenden Geschäftsjahr mindestens einmal zu prüfen und dem Bezirksjugendtag einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Wiederwahl des kassenprüfenden Vereins ist nur einmal möglich.
- (13) Die Geschäftsordnung des Schwimmbezirk Aachen e. V. ist beim Bezirksjugendtag sinngemäß anzuwenden.
- (14) Mitglieder des Bezirksvorstandes und übergeordneter Gremien können am Bezirksjugendtag teilnehmen.

§ 5 Bezirksjugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus zwei Jugendwart*innen (1. Jugendwart*in und 2. Jugendwart*in) als gleichberechtigte Vorsitzende, sowie zwei Jugendsprecher*innen (1. Jugendsprecher*in und 2. Jugendsprecher*in) und bis zu fünf Sachbearbeiter*innen.
- (2) Jugendwart*innen und Jugendsprecher*innen werden für jeweils zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit geraden Endziffern werden der/die 1. Jugendwart*in und der/die 2. Jugendsprecher*in gewählt, in den Jahren mit ungeraden Endziffern der/die 2. Jugendwart*in und der/die 1. Jugendsprecher*in gewählt.
- (3) Die Sachbearbeiter*innen werden von den Jugendwarten berufen; ihre Amtszeit endet mit dem Bezirksjugendtag.
- (4) Die beiden Jugendwart*innen vertreten die Schwimmjugend im Schwimmbezirk Aachen e. V.
- (5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmbezirk Aachen e. V., dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Bezirksjugendtages.
- (6) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Jugendausschuss kann für die Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom Bezirkstag nur nach Anhörung des Bezirkjugendtages beschlossen werden. Der Bezirksjugendtag kann Änderungen nur mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Bezirkstag vorschlagen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung des Schwimmbezirkes Aachen e. V. tritt gemäß Beschluss des Bezirkstages vom 19.03.2011 mit den Änderungen bzw. Ergänzungen vom 02.02.2014 und vom 13.04.2024 in Kraft.